

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wollen, kommt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die letzte erzielet, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir misrathen es daher Ihnen V. G. jetzt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag seiner Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzesvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath -- In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfärlichen Einrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmeinung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gesetzt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfärliche Einrichtungen verbunden sind, kommt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schullehrerstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetze vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besaßen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Besetzung obiger Aemter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsitz aufschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiemit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an. Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Freyburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Freyburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seinen Beschluß angeordnete Art von Auflage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in dem nemlichen Beschluß vom 18. August auseinander gesetzt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungskammer von Freyburg ist bevollmächtigt, die Beyträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwey vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abfordern.
3. Jede Municipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschließlich zu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beitrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumselig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu gehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden öffentlich Rechnung ablegen.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.
Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 16. März.

Der Vollz. Rath auf den Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Die Distriktschreiber werden sowohl die Akten der Nationalgüterverkäufe in ihren Distrikten, als die verhypothekirten Obligationen, welche dieselben zur Folge haben, nach denselben gedruckten Formulare stipuliren und ausfertigen, die ihnen zu diesem Ende, um den Preis von fünf Bazen das Stück, den Timber inbegriffen, werden geliefert werden; welche Preisauslagen ihnen von den Käufern werden ersetzt werden.
2. Ihre Emolumente sollen bestehen, für Verkaufsaften: in einem halben vom Hundert von Verkaufssummen von 5000 Franken und darunter; und in einem Viertel vom Hundert von denselben, so 5000 Franken übersteigen. Dieses Emolument soll indeß nie den Betrag von 100 Fr. für einen einzelnen Verkaufsaft übersteigen, die Kaufsumme mag seyn welche sie wolle.
3. Für hypothekirte Obligationen sollen die Emolumente die Hälfte weniger als obige Taxe betragen; nemlich ein Viertel vom Hundert von Summen von 5000 Franken und darunter, und ein Achtel vom Hundert von Summen über 5000 Fr.
4. Vermittelt dieser Emolumente sollen die Distriktschreiber jeden Verkaufsaft dreifach ausfertigen; das eine Doppel zu Händen des Käufers, das zweyte für die Archive der Verwaltungskammer, und das dritte für diejenigen des Finanzministeriums. Von den hypothekirten Obligationen nur ein Doppel, welches dem Gläubiger zugestellt werden soll.
5. Die Handänderungsgebühr von diesen Verkäufen soll direkte durch die Distriktschreiber in Zeit 10 Tagen nach der Ausfertigung des Kaufinstrumentes bezogen werden.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.
Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 4. April.

Der Vollziehungsrath, nach angehörttem Bericht seines Justizministers über eine Druckschrift, welche unter dem Titel: Urkunden, betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel 1801, in 4., ohne Anzeige des Drucktors und Verfassers erschienen ist, und in welcher sich Bemerkungen befinden, die sowohl das Ansehen der Regierung, als auch die ihr gebührende Achtung verletzen;

In Erwägung, daß durch eingezogene Berichte erhellet, daß dieses Libell von einem Commite der Regenz der Baslerischen Universität abgefaßt, und zum Druck gegeben, so wie die Verbreitung des gedruckten dann selbst durch die Majora der Regenz befohlen worden sey,

Nach angehörter Rechtfertigung des Rectors der Universität zu Basel;

beschließt:

1. Der Regierungstatthalter des Cantons Basel wird obige Regenz in eine außerordentliche Sitzung zusammen berufen, in welcher er derselben das höchste Mißfallen der Regierung über obiges Libell bezeugen, und sie ernstlich an ihre Pflichten erinnern soll.
2. Er wird diesen Beschluß in das Protokoll der Regenz einschreiben machen, so wie die Namen derjenigen Mitglieder, welche dieses Libell abfaßten, und zu dessen Publikation stimmten; da dieser Beschluß auf die Minorität derselben, die sich gegen diese Publikation erklärten, nicht angewendet werden soll.
3. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die öffentlichen Blätter und das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt wird.

(Sign.) Dolder, Präsident.
Für den General. Secretär, Binet.

Beschluß vom 16. April.

Der Vollziehungsrath beschließt:

1. Der Bürger Vogel, Mitglied des Cantonsgerichts von Zürich sey hiemit zum Obereinnehmer dieses Cantons ernannt.
2. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.